

## Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Bezirksvertretung 2 (Rodenkirchen)		

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

### Winterwartung von Radwegen

In der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 02.02.2009 wurde von der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen folgende Anfrage gestellt:

Zum Jahreswechsel gab es eine 10-tägige Frostperiode mit starkem Schneefall.

- Wieso wurden Hauptradverbindungen – Beispiel: Rheinufer Marienburg – erst nach mehreren Tagen vom Schnee geräumt, bis zum Schluss nur auf ca. 1 m Breite?
- Wieso wurden andere wichtige Radverbindungen – Beispiel: Sürther Str. entlang des Sürther Feldes – im gesamten angesprochenen Zeitraum überhaupt nicht geräumt?
- Wer ist zuständig für die Räumung des 2-Richtung-Radweges entlang der Brückenstr. in Rodenkirchen?

### Die Verwaltung nimmt wie folgt Stellung:

Alle Städte und Gemeinden sind aufgrund landesrechtlicher Vorschriften (Straßenreinigungsgesetz NRW) zur ordnungsgemäßen Reinigung der Straßen und Wege innerhalb der geschlossenen Ortslagen verpflichtet. In diese ordnungsgemäße Reinigungspflicht ist der Winterdienst einbezogen.

Vordringliche Aufgabe des Winterdienstes ist es, unter Abwägung der Belange des Umweltschutzes, kurzfristig mit witterungsbedingter Schnee- und Eisglätte fertig zu werden und soweit als möglich, eine Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Besonders wichtig ist hier, dass der öffentliche Personennahverkehr, die Feuerwehr, die Polizei und der Wirtschaftsverkehr ihre Aufgaben weiterhin wahrnehmen können.

Der Einsatz wird nach Räum- und Streuplänen durchgeführt. Da es aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht möglich ist, alle Winterdienstmaßnahmen gleichzeitig auszuführen, müssen die anfallenden Arbeiten nach Dringlichkeitsstufen eingeteilt werden.

Der Streu- und Räumdienst ist in 3 Dringlichkeitsstufen gegliedert. Jede Stufe umfasst eine Vielzahl von Einzelplänen.

Die Einstufung der Straßen erfolgt unter den Gesichtspunkten Dringlichkeit (Verkehrsbedeutung der Straßen), Fahrzeug- und Gerätekapazität, deren Einsatzmöglichkeiten und der Streckenführung.

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen obliegt, soweit auch die satzungsgemäße Reinigung durch diese erfolgt, der AWB GmbH & Co. KG.

Nach aktueller Rechtsprechung und Kommentierung gilt die Räum- und Streupflicht nicht für 24 Stunden täglich, vielmehr müssen die Winterdienstmaßnahmen in der Regel gegen 7.00 Uhr, nämlich vor dem Haupt-Berufsverkehr - abgeschlossen sein. Am Abend endet die Streupflicht mit dem Abflauen des Tagesverkehrs zwischen 20.00 und 22.00 Uhr. Nachts besteht grundsätzlich keine Streupflicht.

Für die Winterwartung der Gehwege sind grundsätzlich die Anlieger zuständig. Vor dem geschilderten Hintergrund erfolgt der Winterdienst auf Radwegen naturgemäß nicht flächendeckend mit höchster Priorität. Insgesamt werden lediglich 400 km Radwege in Köln winterdienstlich betreut, davon 100 in Planstufe I und 300 in Planstufe III.

Ist ein Radweg im Einsatzfalle noch nicht geräumt und abgestreut, haben Radfahrer aber die Möglichkeit auf die Fahrbahn auszuweichen und ihre Fahrt dort fortzusetzen.

Der Winterdienst auf Radwegen ist unverhältnismäßig aufwändig. Die hier eingesetzten Kommunalnarrowspurfahrzeuge verfügen nur über eine relativ geringe Ladekapazität für Streumaterial und lediglich über einen sog. Walzenstreuer, der ein genaues Dosieren der auszubringenden Streugutmenge nicht zulässt. Aus diesem Grund wurde bisher auf den Einsatz von Streusalz auf Radwegen verzichtet. Erst neuere Technik erlaubt auch hier den Einsatz von Feuchtsalz in geringer Ausbringungsmenge, was die zurückzulegende Streustrecke erheblich verlängert und den Zeitverlust für Ladefahrten reduziert. Diese Technik wird voraussichtlich im nächsten Winter zur Verfügung stehen.

Im Allgemeinen ist aber auch darauf hinzuweisen, dass sich alle Verkehrsteilnehmer, unabhängig davon welches Verkehrsmittel sie benutzen, den Witterungsverhältnissen anpassen müssen. Wie bereits erläutert, ist es insbesondere bei Extremwetterlagen leider nicht möglich, überall und gleichzeitig für schnee- und eisfreie Straßen zu sorgen.

Zum Winterdienst auf den konkret angesprochenen Radwegen ist folgendes zu sagen:

Die Winterwartung des kombinierten Fuß- und Radweges entlang des Rheinuferes Marienburg erfolgt durch die AWB in der Dringlichkeitsstufe I. Die Räumung und Streuung erfolgte mittels einer Kleinkehrmaschine, die eine Pflugbreite von 1,5 m hat. Anfang Januar 2009 wurde der Plan wie folgt erfüllt:

02.01. von 10:45 bis 12:45 Uhr,

05.01. von 10:10 bis 12:40 Uhr,

06.01. von 06:40 bis 09:10 Uhr,

09.01. von 06:30 bis 08:00 Uhr,

13.01. von 05:35 bis 07:05 Uhr.

Die Räum- und Streupflicht für den Radweg Sürther Str. entlang des Sürther Feldes obliegt nicht der AWB, sondern dem Amt für Straßen und Verkehrstechnik.

Der Radweg Brückenstr. ist von den AWB zu betreuen und befindet sich in der Dringlichkeitsstufe III. In den ersten Januartagen konnte die Planstufe III nicht gefahren werden. Die vorherrschenden Witterungsverhältnisse machten einen mehrmaligen Einsatz in den Stufen I und II erforderlich, nach Beendigung in der Planstufe II musste wieder die Planstufe I abgefahren werden.